

Sitzung vom 24. September 2008

1485. Anfrage (Freie Schulwahl in der Volksschule)

Kantonsrat Beat Walti, Zollikon, sowie die Kantonsrätinnen Brigitta Johner-Gähwiler, Urdorf, und Katharina Kull-Benz, Zollikon, haben am 7. Juli 2008 folgende Anfrage eingereicht:

Die «Freie Schulwahl» ist derzeit ein heiss diskutiertes Thema in verschiedenen Kantonen. Auch im Kanton Zürich wird offenbar die Lancierung einer Volksinitiative zur Durchsetzung dieses Anliegens vorbereitet. Durch die Einführung von Wettbewerb unter den Schulen soll in erster Linie die Qualität der Schulbildung gesteigert werden.

Die Stossrichtung des Anliegens tönt vor allem für Eltern auf den ersten Blick zweifellos attraktiv. Bei vertiefter Befassung mit den Forderungen der aktiven Interessengruppen zeigt sich jedoch rasch, dass der verlockende Grundsatz nur dann etwas bringen kann, wenn er durch die Trägerschaften der Volksschule (Gemeinden, Städte, allenfalls private Anbieter) auch ohne allzu grosse Einschränkungen umgesetzt werden kann.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie viele Schülerinnen und Schüler haben in den Jahren 2003 bis heute öffentliche Schulen ausserhalb ihres Wohnortes/-kreises besucht, d. h. ausserordentliche Zuteilungen beantragt und bewilligt erhalten? Es wird um eine Aufschlüsselung nach Gemeinden/Schulkreisen und Jahren gebeten.
2. Wettbewerb macht nur Sinn, wenn sich die Anbieter genügend differenzieren können.
Inwiefern würde die freie Schulwahl und die dahinter stehende Idee des Wettbewerbs der Schulen hinsichtlich pädagogischer Konzepte und Lerninhalte nach Meinung des Regierungsrates eine Lockerung bestehender harmonisierter Regelungen voraussetzen? Wo wären solche denkbar?
3. Wettbewerb macht auch nur Sinn, wenn die Nachfrage durch die Anbieter, d. h. die Schulen, einigermaßen befriedigt werden kann. Für die Gemeinden stellen sich aber fundamentale Fragen im Zusammenhang mit einer allfälligen Umsetzung, die auch die Gemeindeautonomie betreffen. Insbesondere interessiert im Hinblick auf die

Planbarkeit der strukturellen und Angebotsvoraussetzungen die Frage, ob die freie Schulwahl eine Pflicht der (öffentlichen) Schulen zur Bereitstellung nachfrageorientierter Kapazitäten mit sich bringen würde. Ist es nach Meinung des Regierungsrates denkbar, dass Gemeinden oder Stadtkreise/Schulkreise zur Schaffung von Angebotskapazitäten gezwungen würden, welche über den Bedarf ihrer eigenen Bevölkerung hinausgehen?

4. Kennt der Regierungsrat Systeme, wie bei einem Nachfrageüberhang in den einen und einem Angebotsüberhang in den anderen Gebieten bei der Zuteilung zu verfahren wäre?

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Beat Walti, Zollikon, Brigitta Johner-Gähwiler, Urdorf, und Katharina Kull-Benz, Zollikon, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

In seiner Beantwortung Anfrage KR-Nr. 361/2007 betreffend Flexibilisierung der starren Schulzuteilung nach Wohngebieten hat der Regierungsrat dargelegt, dass es im Kanton Zürich keine vertiefte Untersuchung darüber gibt, wie viele Zuteilungen ausserhalb der Wohngemeinde bzw. des Schulkreises beantragt bzw. bewilligt werden. In den meisten Gemeinden bewegt sich der prozentuale Anteil von nichtortsansässigen Schülerinnen und Schülern zwischen 0,0 und 0,5%. Neben gewissen «Wanderbewegungen» in einigen Schulkreisen der Städte Zürich und Winterthur weisen einige wenige Gemeinden einen höheren Anteil von nichtortsansässigen Schülerinnen und Schülern auf. Dieser ist in erster Linie auf Verträge zwischen Gemeinden über die Übernahme von Schülerinnen und Schülern oder die Zentrumsfunktion von einigen grossen Gemeinden zurückzuführen.

Zu Frage 2:

Die Schulen können sich bereits heute mit Schulprogrammen und unterschiedlichen pädagogischen Schwerpunkten ein eigenes Profil geben. Dazu kommt die methodische Lehrfreiheit der Lehrpersonen. Sie müssen sich dabei an die Gesetzgebung, den Lehrplan und die obligatorischen Lehrmittel halten. Bei einer Lockerung der geltenden Regelung bestünde die Gefahr, dass der Wechsel in eine andere Schule oder Gemeinde für Kinder und ihre Eltern schwierig würde. Diese Entwicklung liefe auch dem Ziel der in der Volksabstimmung vom 21. Mai 2006 deutlich angenommenen Art. 61 und 62 der Schweizerischen Bundesverfassung («Bildungsverfassung») zuwider, die eine Harmonisie-

zung der Volksschule bezwecken. Gefährdet werden könnte sodann der Grundsatz der Chancengleichheit, wonach alle Kinder und Jugendlichen unabhängig von ihrem Lernort ein gleichwertiges Bildungsangebot und die gleichen Bildungschancen erhalten müssen.

Zu Frage 3:

Gemäss §9 der Volksschulverordnung vom 28. Juni 2006 (VSV, LS 412.101) können Gemeinden schon heute die Zuteilung von Schülerinnen und Schülern in eine andere gut erreichbare Gemeinde beschliessen, wenn es die örtlichen oder andere Verhältnisse erfordern. Diese setzt jedoch gemäss §10 VSV die Zustimmung der aufnehmenden Gemeinde voraus.

Bei einer freien Schulwahl würde die Planungssicherheit hinsichtlich der zu erwartenden Anzahl Schülerinnen und Schüler, der Klassen sowie des entsprechenden Raum- und Lehrkräftebedarfs für die Schulverantwortlichen in den Gemeinden infrage gestellt. So wäre es vielfach nicht möglich, bei einer grossen Anzahl Anmeldungen kurzfristig die nötigen Schulräume zur Verfügung zu stellen. Es gäbe zudem keine längerfristige Sicherheit für die Anzahl Schülerinnen und Schüler pro Jahr, die einen Neubau rechtfertigen würden. In diesem Zusammenhang stellen sich zahlreiche Fragen. Müsste etwa eine lokale Schule geschlossen werden, wenn sie eine kritische Grösse unterschreitet oder sich aus betrieblichen Gründen nicht mehr lohnt? Was geschieht in einen solchen Fall mit den betroffenen Lehrpersonen? Müssten diese entlassen oder versetzt werden? Offen ist auch die Frage, ob Kinder aus der eigenen Gemeinde Vorrang haben, wie die Aufnahme von auswärtigen Kindern abgegolten werden soll oder wer bei «Überbuchung» aufgenommen wird. Dabei wäre jedenfalls der Anspruch jedes Kindes gemäss § 10 des Volksschulgesetzes vom 7. Februar 2005 (VSG, LS 412.100) zu beachten, an seinem Wohnort oder in einer anderen gut erreichbaren Gemeinde die öffentliche Schule zu besuchen. Ebenfalls geprüft werden müsste, ob diese Regelungen unter den Gemeinden zu treffen wären oder ob zentrale Vorgaben durch den Kanton notwendig würden. Damit würde die Gemeindehoheit über die Volksschulen stark eingeschränkt.

Zu Frage 4:

Die Erfahrungen aus Ländern mit freier Schulwahl zeigen, dass es in der Praxis Einschränkungen gibt. In Finnland beispielsweise haben die Eltern zwar das Recht, eine Schule ihrer Wahl auszusuchen, die definitive Anmeldung ist aber davon abhängig, ob die gewählte Schule die Aufnahmekapazität hat und ob sie mit der Aufnahme einverstanden ist.

Ebenfalls berücksichtigt wird die Reihenfolge der Anmeldung. Andere Einschränkungen ergeben sich z. B. aus der Vorgabe einer Höchstlänge des Schulwegs oder der Siedlungsstruktur, etwa in ländlichen Gebieten.

Eine weitere Möglichkeit sind Quotenregelungen. Diese sollen verhindern, dass soziale oder religiös/kulturelle Brennpunktschulen entstehen. Jede Schule würde dabei beispielsweise verpflichtet, einem Verteilschlüssel entsprechend bestimmte Schülerinnen und Schüler aufzunehmen, damit eine soziale Diskriminierung verhindert oder vermindert werden kann (z. B. 20% Kinder aus benachteiligten Familien). Organisatorisch würde dies für alle Beteiligten eine grosse Herausforderung darstellen. Gleichzeitig müsste eine grosse Datenmenge über Schülerinnen und Schüler und ihre Eltern erhoben werden.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi